

RS Vwgh 1997/4/8 96/07/0213

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

VStG §44a Z1;

VStG §51e Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Hat der Beschuldigte in der Berufung bemängelt, der Tatzeitpunkt sei nicht festgestellt worden, obwohl dies der Behörde leicht möglich gewesen wäre, so hat er eine mangelnde Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht und nicht nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung. Weil die Berufungsbehörde keine mündliche Verhandlung durchgeführt hat und der Beschuldigte die Relevanz dieses Verfahrensfehlers aufgezeigt hat, war der Bescheid der Berufungsbehörde aufzuheben.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Mängel bei Beschreibung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070213.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at